

# RS Vwgh 1994/1/31 92/10/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.1994

## Index

82/04 Apotheken Arzneimittel

82/05 Lebensmittelrecht

## Norm

AMG 1983 §1 Abs1;

AMG 1983 §1 Abs3 Z1;

LMG 1975 §9 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/06/15 91/10/0209 1

## Stammrechtssatz

Gesundheitsbezogene Angaben können gemäß § 9 Abs 3 LMG nur für Lebensmittel oder Verzehrsprodukte zugelassen werden. Ist ein Produkt weder ein Lebensmittel noch ein Verzehrsprodukt, sondern etwa ein Arzneimittel, dann kommt eine Zulassung gesundheitsbezogener Angaben nicht in Betracht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992100142.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)